

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Einschreibungsordnung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 14. Juni 2016

46. Jahrgang
Nr. 25
21. Juni 2016

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Einschreibungsordnung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 14. Juni 2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzung der Einschreibung
- § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studium in Teilzeit
- § 5 Promotionsvorbereitende Studien und Promotionsstudium
- § 6 Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer,
fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 7 Zusammenwirken mit anderen Hochschulen
- § 8 Verfahren
- § 9 Befristung der Einschreibung
- § 10 Versagung der Einschreibung
- § 11 Erhebung und Übermittlung von Daten
- § 12 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 13 Exmatrikulation
- § 14 Rückmeldung
- § 15 Beurlaubung
- § 16 Verspätete Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung
- § 17 Studiengangwechsel
- § 18 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 19 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 20 Jungstudierende
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Aufnahme von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn erfolgt auf Antrag durch Einschreibung (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden sie für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Universität sowie in der Satzung der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind einzuschreiben, wenn sie die Voraussetzungen für die Einschreibung nachweisen und kein Einschreibungshindernis vorliegt.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder mehrere Studiengänge, für den oder für die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber können gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(4) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber der Fakultät zugeordnet, die den gewählten Studiengang anbietet. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ein Lehramtsstudium aufnehmen, werden dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) zugeordnet. Im Falle eines Kombinationsbachelorstudiengangs (hier: Zwei-Fach-Modell), bei dem die zu wählenden Studienfächer von verschiedenen Fakultäten angeboten werden, hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, der sie oder er angehören möchte. Entsprechendes gilt für die Ausübung des Wahlrechts in einer Fachschaft. Satz 3 und 4 finden ebenfalls Anwendung, wenn – im Falle eines Doppelstudiums – die gewählten Studiengänge einer Fakultät und dem BZL oder zwei Fakultäten zugeordnet sind.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber eines weiterbildenden Masterstudiengangs, der in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten wird, werden als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben. Sie sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen. Mit dem Antrag auf Einschreibung als Weiterbildungsstudierende können Bewerberinnen und Bewerber zugleich die Mitgliedschaft in der Studierendenschaft beantragen.

(6) Die Bewerbung um einen Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Studienfach an der Universität Bonn erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Die Universität Bonn bestimmt die Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind und die Form der Übermittlung und gibt diese Anforderungen in geeigneter Weise bekannt.

§ 2

Voraussetzung der Einschreibung

(1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. Die Feststellung der Gleichwertigkeit einer Vorbildung richtet sich nach § 49 Abs. 2, 3 und 4 HG. § 49 Abs. 1 Satz 3 HG bleibt unberührt.

(2) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf den der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen an Hochschulen gleichgestellt. Soweit Prüfungsordnungen dies bestimmen, setzt der Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abschließt, einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss voraus. Soweit die Prüfungsordnung dies bestimmt, wird das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 bis 3 aber nach Ablegen aller gemäß Prüfungsordnung für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu erbringenden Leistungen eröffnet, wenn die Eignung für den Masterstudiengang insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote festgestellt wird und das Fehlen des Nachweises über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, bei der Zulassungsstelle eingereicht wird.

(3) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern sie oder er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachweist.

(4) Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule kann die Prüfungsordnung eines Studiengangs die Teilnahme der Studienbewerberinnen und Studienbewerber an einem Online-Self-Assessment-Verfahren (OSA) zur Feststellung der Eignung für den gewählten Bachelor- oder Masterstudiengang als Einschreibungsvoraussetzung festlegen.

§ 3

Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, einer künstlerischen oder sonstigen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit wird gefordert, soweit die Prüfungsordnung dies bestimmt.

(2) Soweit Prüfungsordnungen dies bestimmen, sind für Studiengänge, die ganz oder teilweise in fremder Sprache stattfinden, entsprechende Sprachkenntnisse nachzuweisen. In einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, darf keine Sprachkenntnis gefordert werden, die über eine mögliche schulische Bildung hinausgeht.

(3) Von ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, wird ein durch eine besondere Prüfung erbrachter Nachweis der Studierfähigkeit gefordert, soweit die Prüfungsordnung dies bestimmt.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und nachweisen. Das Nähere regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der Universität Bonn.

(5) Ein weiterbildender Masterstudiengang setzt neben der Qualifikation nach § 2 Abs. 1 bis 3 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden

Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraus.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 4 können unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 11 HG eingeschrieben werden, soweit die Prüfungsordnung dies vorsieht.

(7) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung nach § 66 Abs. 6 HG werden während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung im entsprechenden Studiengang der Universität Bonn als Studierende eingeschrieben und nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 4 Studium in Teilzeit

(1) Auf Antrag werden Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die Einschreibungsvoraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllen, in die Teilzeitvariante eines Studiengangs eingeschrieben, soweit die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ein Studium in Teilzeit vorsieht. Teilzeitstudierende besitzen die Rechte und Pflichten einer oder eines Vollzeitstudierenden.

(2) Sofern die Prüfungsordnung ein Teilzeitstudium nur einem bestimmten Personenkreis eröffnet und Regeln zum Wechsel der Art des Studiums festlegt, so meldet die oder der Studiengangsverantwortliche diesen Personenkreis an das Studentensekretariat.

§ 5 Promotionsvorbereitende Studien und Promotionsstudium

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einen einschlägigen Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern nachweisen, können auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zur Durchführung von promotionsvorbereitenden Studien in den Promotionsfächern im Sinne des § 67 Abs. 4 Ziffer 2 HG eingeschrieben werden. Promotionsvorbereitende Studien in diesem Sinne gelten als Studiengang.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden werden bis zum Ende des Semesters, in dem ihnen die Doktorurkunde ausgehändigt wird, als Studierende eingeschrieben. Hierzu ist eine schriftliche Bestätigung der Dekanin oder des Dekans über die Annahme der Promovendin oder des Promovenden vorzulegen.

§ 6 Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes Zeugnisse der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife erworben haben. Ausländische Bildungsnachweise ermöglichen, soweit die Bewertungsvorschläge der Kultusministerkonferenz dies vorsehen, den direkten oder indirekten Hochschulzugang. Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer werden, soweit keine Einschreibungshindernisse gemäß § 10 vorliegen, eingeschrieben, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gemäß § 8 Abs. 2 erforderlichen Nachweise erbringen, die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Dem Einschreibungsverfahren

wird ein Bewerbungsverfahren vorgeschaltet, das zur Überprüfung der für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikation dient.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und die den Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der DSH in der jeweils geltenden Fassung noch nicht erbracht haben und einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung als Studierende eingeschrieben. Die Einschreibung als Studierende ermöglicht den Besuch von Sprachkursen, die von der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn oder in Kooperation mit dieser und unter deren maßgeblicher Verantwortung durchgeführt werden.¹ Die Bewerbung für einen Sprachkurs erfolgt in Verbindung mit dem Antrag auf Zulassung für das Fachstudium. Mit dem Bestehen der Sprachprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung für einen Studiengang erworben.

(3) Das Nähere über die Zulassung nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl, regelt eine Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen oder Studienbewerber der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(4) Die in Absatz 3 genannte Ordnung regelt ferner die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung absolvieren wollen.

§ 7

Zusammenwirken mit anderen Hochschulen

Wird zwischen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und anderen Hochschulen aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung nur an einer der beteiligten Hochschulen als Ersthörer eingeschrieben.

§ 8

Verfahren

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist an die Rektorin oder den Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn innerhalb der von ihr oder ihm festgesetzten Einschreibungsfrist persönlich im Studentensekretariat der Universität zu stellen. Sofern die Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur möglich, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird durch Rechtsverordnung eine Bewerbungsfrist festgesetzt. Der Zulassungsantrag muss innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Für zulassungsbeschränkte Studiengänge werden die Einschreibungsfristen im Zulassungsbescheid festgesetzt.

(2) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:

1. der ausgefüllte Antrag mit den Angaben gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2;
2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 3 Abs. 1 die für den Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen

¹ Kooperationspartner der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn: ProIntegration e. V.

Zeugnisse oder Belege im Original. Sofern die Prüfungsordnung ein Eignungsfeststellungsverfahren vorsieht, ist mit dem Antrag auf Immatrikulation auch eine Bescheinigung über die Eignungsfeststellung vorzulegen. Diese ist durch die für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zuständige Stelle auszustellen;

3. ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit ausländischer Zeugnisse nach dem Haager Übereinkommen durch Apostille oder Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen. Sofern die Prüfungsordnung für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, eine besondere Prüfung zur Feststellung der Studierfähigkeit vorsieht, ist mit dem Antrag auf Immatrikulation auch eine Bescheinigung über die Feststellung der Studierfähigkeit vorzulegen. Diese ist durch die für die Durchführung der Prüfung zur Feststellung der Studierfähigkeit zuständige Stelle auszustellen;
4. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid);
5. in weiterbildenden Masterstudiengängen ist ein Nachweis über einen einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss sowie über die einschlägige Berufserfahrung vorzulegen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung;
6. ggf. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat;
7. ggf. Nachweise über die Anerkennung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse und Prüfungsämter bzw. das Zeugnis über eine Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG;
8. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Beiträge und Gebühren nach der Abgabensatzung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung sowie den Beitragssatzungen der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und des Studierendenwerks Bonn in den jeweils geltenden Fassungen;
9. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen, die in Studien- und/ oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Bewerberin oder dem Bewerber endgültig nicht bestanden wurden;
10. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4, welcher Fakultät die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören bzw. in welcher Fachschaft sie ihr oder er sein Wahlrecht ausüben will;
11. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung;
12. der gültige Personalausweis oder Pass;
13. bei Minderjährigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter;
14. ggf. der Nachweis über die Teilnahme am OSA des angestrebten Studiengangs gemäß § 2 Abs. 4.

(3) Die Einschreibung erfolgt für jeden Studiengang unter Angabe der Hochschul- und Fachsemester. Fachsemester sind alle an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes für ein Studienfach verbrachten Semester ohne Berücksichtigung der

Urlaubssemester. Als Fachsemester gelten auch an anderen Hochschulen, an ausländischen Hochschulen sowie in anderen Studiengängen bzw. Studienfächern studierte Semester, soweit sie durch die zuständige Stelle anerkannt worden sind. Hochschulsemester sind alle an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes studierten Semester einschließlich der Urlaubssemester.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit der Qualifikation nach § 2, die über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können diese in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachweisen. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung wird durch das zuständige Prüfungsgremium ein Bescheid ausgestellt. Auf Grundlage dieses Bescheids erfolgt dann die Einschreibung in einen entsprechenden Abschnitt des Studiengangs.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der DSH erbringen.

§ 9

Befristung der Einschreibung

Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,

- a) wenn der gewählte Studiengang an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn nur teilweise angeboten wird;
- b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studienganges eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht;
- c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist oder
- d) wenn die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 6 Abs. 4 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist;
- e) wenn die Einschreibung mit einer Auflage verbunden ist und die oder der Studierende diese nicht oder nicht innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten Frist erfüllt hat;
- f) wenn die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 6 Abs. 2 einen Sprachkurs zur Erlangung des Hochschulzugangs besucht;
- g) wenn die Bewerberin oder der Bewerber promotionsvorbereitende Studien gemäß § 5 Abs. 1 absolviert;
- h) wenn die der Einschreibung zugrundeliegende Prüfungsordnung ausläuft.

§ 10

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 8 Abs. 2 zu versagen,

- a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist;
- b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist;
- c) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Ersthörerin bzw. als Ersthörer immatrikuliert ist;

- d) wenn eine Zulassung für ein zulassungsbeschränktes Studienfach aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Angaben einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers erteilt worden ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
- a) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht;
 - b) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat;
 - c) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und/ oder Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrags in sozialen Härtefällen zulässig. Dem Allgemeinen Studierendenausschuss ist in diesem Fall vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
 - d) den Nachweis über die Teilnahme am OSA gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 14 nicht erbringt.

§ 11

Erhebung und Übermittlung von Daten

(1) Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn erhebt und verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie den Studierenden, den Weiterbildungsstudierenden, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einem studienvorbereitenden Sprachkurs im Sinne des § 6 Abs. 3 und den Zweithörerinnen und Zweithörern, die für einen weiteren Studiengang zugelassen und eingeschrieben werden, die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale des jeweils geltenden Hochschulstatistikgesetzes.

Im Einzelnen werden von den Studierenden die nachstehenden personenbezogenen Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsname; Titel; Geburtsdatum, Geburtsort; Geschlecht; Staatsangehörigkeit; Land und Kreis des Heimat- sowie des Semesterwohnsitzes, Postanschrift; Telefonnummer; Angaben zur Krankenversicherung; Höhe der eingezahlten Beiträge sowie von Gebühren aufgrund der entsprechenden Satzungen; Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung; Praxissemester und Semester an Studienkollegs; Studiengänge einschließlich Studiengänge im vorangehenden Semester sowie an der gleichzeitig besuchten anderen Hochschule; Fach- und Hochschulsemester; Zugehörigkeit zur Fakultät; Hörerstatus; Umfang des Studiums (Vollzeit-/ Teilzeitstudium); Bezeichnung der Hochschule sowie der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung und der im vorangehenden Semester besuchten Hochschulen; Art, Fach, Semester; Angaben über Prüfungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurden; Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums; Studienunterbrechungen nach Art und Dauer; Studienform; Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation sowie das Datum der Einschreibung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Darüber hinaus wird im Einschreibungsprozess eine individuelle Matrikelnummer sowie die mit Hilfe eines Initialpassworts generierte Uni-ID vergeben und gespeichert.

(2) Mit der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 HG werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postanschrift.

(3) Von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 19 werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift am ständigen Wohnsitz, Titel und Nummern der Lehrveranstaltungen.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt, wenn diese zur Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben benötigt wird, auf begründete Anfrage insbesondere an

- a) Prüfungsämter und -ausschüsse zu Studien-, Planungs- und Prüfungszwecken nach Maßgabe der Prüfungsordnungen und soweit die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelten Aufgaben erforderlich sind; dazu gehören auch öffentliche Stellen wie staatliche Prüfungsämter. Diese haben auf Anforderung diejenigen Daten der Studierenden zu übermitteln, die die Hochschule oder die NRW-Bank zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer ihnen nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben benötigen;
- b) Institute, Seminare, Kliniken und Medizinische Zentren zur Aktualisierung vorhandener Daten von Studierenden;
- c) Fakultäten, das BZL sowie das Zentrum für Evaluation und Methoden (ZEM) der Universität zur Durchführung von Evaluationsmaßnahmen;
- d) die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn (ULB) zur Durchführung des Ausleihverfahrens;
- e) das Hochschulrechenzentrum (HRZ) zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigung zum Hochschuldatennetz;
- f) die zur Vorbereitung und Durchführung von Gremienwahlen zuständigen Stellen der Universität;
- g) den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW).

Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), bleibt unberührt.

§ 12

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

Studierende sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich

- a) die Änderung ihres Namens und der Postanschrift,
 - b) den Verlust des Studierendenausweises sowie
 - c) endgültig nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
- mitzuteilen.

§ 13

Exmatrikulation

(1) Auf Antrag sind Studierende zum Ende des Semesters zu exmatrikulieren. Aus wichtigem Grund kann eine Exmatrikulation zum Tagesdatum erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Beantragung einer Leistungsgewährung der Agentur für Arbeit. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Exmatrikulation rückwirkend, längstens jedoch bis zum Ende des dem Antragsdatums vorhergehenden Semesters, erfolgen.

(2) Die Exmatrikulation ist von Amts wegen vorzunehmen, wenn

- a) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde;
- b) in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden ist oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann;
- c) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(3) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, es bestünde noch eine Einschreibung für einen anderen Studiengang. Soweit Prüfungs-

ordnungen die Möglichkeit der Verbesserung von Modulabschlussnoten vorsehen, begründet dies solange einen Grund für das Weiterbestehen der Einschreibung, wie eine Anmeldung zur Wiederholung der Prüfung möglich ist.

- (4) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können;
 - b) sie das Studium nachweislich nicht aufnehmen oder die Rückmeldung nicht beantragen, ohne beurlaubt worden zu sein oder die Beurlaubung beantragt zu haben;
 - c) ein mehrfacher oder ein anderer schwerwiegender Täuschungsversuch im Sinne des § 63 Abs. 5 Satz 6 HG gegeben ist;
 - d) sie die zu entrichtenden Gebühren und/ oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichten; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen möglich. Vor der Entscheidung ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 ist mit dem Exmatrikulationsformular des Studentensekretariats zu stellen. Ist zum Zeitpunkt der Exmatrikulation die Rückmeldung zum Folgesemester bereits erfolgt, ist der Semesterbogen des Folgesemesters zusammen mit dem Exmatrikulationsantrag einzureichen.
- (6) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhalten Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft als Studierende oder Studierender an der Universität Bonn. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil eine Rückmeldung nicht beantragt wurde, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem die Einschreibung oder Rückmeldung letztmalig erfolgt war.

§ 14 Rückmeldung

- (1) Wer eingeschrieben ist und das Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in demselben Studiengang fortsetzen will, muss sich innerhalb der von der Rektorin oder dem Rektor der Universität gesetzten Frist zurückmelden.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte und vollständige Überweisung der durch Satzungen der Studierendenschaft und des Studierendenwerks Bonn vorgesehenen Gebühren und Beiträge auf das angegebene Konto der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Das Rückmeldeverfahren und die durch die Rektorin oder den Rektor der Universität hierfür festgelegten Fristen werden auf dem Semesterbogen für das laufende Studiensemester beschrieben. Die Universität kann verlangen, dass Zahlungen nachgewiesen werden.
- (3) Studierende erhalten Studienbescheinigungen und Studierendenausweis nach ordnungsgemäßer Rückmeldung. Das Recht auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Wahlen kann erst nach erfolgter Rückmeldung für das betreffende Semester geltend gemacht werden.
- (4) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend, sofern die Mitgliedschaftsrechte künftig in einer anderen Fakultät oder dem BZL ausgeübt werden sollen.

§ 15 Beurlaubung

- (1) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, die
 - a) an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen oder die einen studienförderlichen Auslandsaufenthalt anstreben;
 - b) eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient;
 - c) wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen im Antragssemester verhindert;
 - d) bei der Bundeswehr freiwilligen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, deren Bürger aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, zum Wehrdienst einberufen werden oder freiwilligen Wehrdienst oder Freiwilligendienst leisten;
 - e) ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in gerader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten, eine in der Seitenlinie Verwandte zweiten Grades bzw. einen in der Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder eine ersten Grades Verschwägerte bzw. einen ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist;
 - f) erwartete Studienleistungen nicht erbringen können;
 - g) die erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht haben. Die Beurlaubung kann längstens bis zum Ende des Semesters, in dem die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt, gewährt werden;
 - h) sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung geltend machen. Als wichtige Gründe werden regelmäßig nur angesehen
 - aa) die erforderliche Mitarbeit im elterlichen Betrieb;
 - bb) eine Tätigkeit in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks oder als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder Kassenwart der Fachschaften;
 - cc) eine Abwesenheit im Interesse der Hochschule;
 - dd) sportliche Gründe bei Spitzensportlerinnen bzw. -sportlern (A-, B-, C- und D/C-Kaderathletinnen und -athleten der Bundesfachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes), die sich auf wichtige Meisterschaften vorbereiten;
 - ee) eine besondere wirtschaftliche Notlage bei ordnungsgemäßigem Studium und positiver Prognose für den Studienabschluss.

Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist zulässig, sofern erneut ein Beurlaubungsgrund nachgewiesen wird. In den Fällen der lit. a) bis g) kann pro Antragstellung die Beurlaubung unmittelbar im Umfang von bis zu drei Semestern bewilligt werden, wenn die erforderlichen Nachweise bereits für alle Antragssemester vorgelegt werden können.

Insgesamt können bis zu zehn Urlaubssemester gewährt werden. Hierbei werden Urlaubssemester angerechnet, die an anderen deutschen Hochschulen gewährt wurden.

Bei Vorliegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung können bei schriftlicher Befürwortung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung weitere Urlaubssemester gewährt werden.

(2) Beurlaubte Studierende, die als ErsthörerIn bzw. Ersthörer an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassen sind, sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Leistungsnachweise, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Leistungsnachweise oder Teilnahmevoraussetzungen, die Folge für ein Auslands- oder Praxissemester selbst sind, für

das beurlaubt worden ist. Dies gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer bzw. eines in gerader Linie Verwandten, einer bzw. eines in der Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Selbstverwaltung.

(3) Die Beurlaubung ist bis zum Ende der Rückmeldefrist zu beantragen. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Beurlaubung erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten. Eine nachträgliche Beurlaubung kann längstens bis zum 15. Mai für ein Sommersemester und bis zum 15. November für ein Wintersemester beantragt werden.

(4) Der Antrag auf Beurlaubung ist auf dem Beurlaubungsformular des Studentensekretariates zu stellen. Beizufügen sind folgende Nachweise:

Zu Absatz 1 lit. a): Bescheinigung der Fakultät bzw. des BZL über die Studienfortsetzung und Studienförderlichkeit des Auslandsstudiums bzw. Auslandsaufenthalts oder Kopie einer Stipendienzusage.

Zu Absatz 1 lit. b): Kopie des Praktikantenvertrags in Verbindung mit einer Bescheinigung der Fakultät bzw. des BZL über die Studienförderlichkeit des Praktikums oder Bestätigung des Praktikantenamts.

Zu Absatz 1 lit. c): Ärztliches Attest, in dem die Beurlaubung empfohlen wird, weil aufgrund der Erkrankung keine Lehrveranstaltungen besucht werden können und die Erkrankung die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert.

Zu Absatz 1 lit. d): Schriftliche Aufforderung zum Dienstantritt oder Dienstzeitbescheinigung.

Zu Absatz 1 lit. e): Schriftliche Erklärung und Pflegeeinstufungsbescheid der bzw. des zu pflegenden oder versorgenden Angehörigen oder ärztliches Attest.

Zu Absatz 1 lit. f): Bei Schwangerschaft Auszug aus dem Mutterpass oder ärztliches Attest; bei Kinderbetreuung ist eine Kopie der Geburtsurkunde einzureichen.

Zu Absatz 1 lit. g): Bescheinigung der Prüfungsbehörde.

Zu Absatz 1 lit. h): Schriftliche Begründung und geeigneter Nachweis.

Eine Beurlaubung aus sportlichen Gründen bei Spitzensportlerinnen bzw. -sportlern (A-, B-, C- und D/C-Kaderathletinnen und -athleten der Bundesfachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes), die sich auf wichtige Meisterschaften vorbereiten, wird bewilligt, sofern eine aktuelle Kaderbescheinigung und eine Bescheinigung des zuständigen Bundesfachverbandes über Trainings- und Wettkampfzeiten vorgelegt wird.

Eine Beurlaubung wegen des Bestehens einer besonderen wirtschaftlichen Notlage wird bewilligt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller durch eine Bescheinigung einer bzw. eines zur Ausstellung von Leistungsbescheinigungen nach § 48 BAföG berechtigten Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrers nachweist, dass dem beantragten Beurlaubungszeitraum ein ordnungsgemäßes Studium vorangegangen ist und eine positive Prognose für den Studienabschluss besteht.

(5) Mit dem Antrag auf Beurlaubung sind die vorgeschriebenen Beiträge und/ oder Gebühren zu entrichten. Erfolgt die Beurlaubung ohne vorherige fristgerechte Rückmeldung und nach Ablauf der Rückmeldefrist, ist die in der Abgabensatzung der Universität Bonn in der jeweils gültigen Fassung für eine verspätete Rückmeldung vorgesehene Gebühr zu entrichten.

(6) Eine Beurlaubung für das erste Hochschulsesemester sowie für das erste Fachsemester ist nicht zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 lit. e) kann eine Beurlaubung ausnahmsweise auch in einem ersten Fachsemester eines Masterstudiengangs erfolgen.

§ 16

Verspätete Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung

Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die festgesetzten Fristen, so kann der Antrag auf Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch später erfolgen, wenn das Fristversäumnis durch einen wichtigen Grund schriftlich entschuldigt und ein Nachweis hierüber erbracht wird. Bei verspäteten Einschreibungen ab Beginn der Vorlesungszeit wird eine schriftliche Befürwortung der zuständigen Fachstudienberatung verlangt. Mit dem Antrag auf verspätete Einschreibung oder Rückmeldung ist die nach der Abgabensatzung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr zu entrichten. Anträge nach Satz 1 sind nach Ablauf der Vorlesungszeit mit Ausnahme der Einschreibung von Doktorandinnen und Doktoranden nicht mehr zulässig.

§ 17

Studiengangwechsel

Der Wechsel eines Studiengangs ist im Studentensekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn grundsätzlich in der Rückmeldefrist vor Überweisung der fälligen Beiträge zu beantragen; er bedarf der Zustimmung der Universität. Nach bereits erfolgter Rückmeldung kann der Studiengangwechsel spätestens bis zum Ende der Einschreibungsfrist erfolgen. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn entsprechend.

§ 18

Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn kann unter den in § 59 HG genannten Voraussetzungen die Zulassung von Zweithörerinnen oder Zweithörern beschränken. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist die betreffende Fakultät zu hören.

(2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzung des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden; die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG möglich. Die Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs ist nur zulässig, wenn die Ersteinschreibung an einer Hochschule in Nordrhein-Westfalen nachgewiesen wird. Die Universität kann vor Erteilung der Zulassung den Nachweis einer sinnvollen und faktisch umsetzbaren Studienplanung für das gleichzeitige Studium von zwei Studiengängen an unterschiedlichen Standorten durch gutachterliche Stellungnahmen der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Fachstudienberatung verlangen.

(3) Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des Absatz 1 werden nicht eingeschrieben, sondern werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des Absatz 2 finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der

von der Universität bekanntgegebenen Frist mit dem im Studentensekretariat erhältlichen Formblatt zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Ersthochschule einzureichen. Der Zweithörerin oder dem Zweithörer wird eine Bescheinigung über ihre bzw. seine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen bzw. für einen Studiengang ausgestellt.

§ 19

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerinnen und Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Über die Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung entscheidet die verantwortliche Hochschullehrerin oder der verantwortliche Hochschullehrer. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich.

(2) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 18 Abs. 3 Satz 1 und 3 sinngemäß.

(3) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

(4) Studierende eines öffentlich-rechtlichen Weiterbildungsstudiengangs sind Gasthörerinnen oder Gasthörer. Sie werden als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben. Absatz 3 findet auf sie keine Anwendung.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen sind Gasthörerinnen und Gasthörer; sie erhalten Weiterbildungszertifikate. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. Soweit die zuständige Fakultät wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt und nichts anderes bestimmt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 20

Jungstudierende

Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil ihrer Schule und der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 21. Februar 2007 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 4 vom 22. Februar 2007) außer Kraft.

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Torsten Pietsch

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 12. Mai 2016.

Bonn, 14. Juni 2016

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch